

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3559

Bregenz, am 19. September 1989

An das
Bundesministerium für FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	64 - GE/9 89
Datum:	21. SEP. 1989
Verteilt:	22.9.1989 <i>hally</i>

H. Baur

Betrifft: Pensionskassengesetz, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 9.8.1989, GZ. 23 3700/12-V/14/89/3

Zum übermittelten Entwurf eines Pensionskassengesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Abschnitt I:

Die Einrichtung von Pensionskassen ist im Zug der am 1. Jänner 1989 wirksam gewordenen großen Steuerreform bereits grundgelegt worden, indem die Beiträge an Pensionskassen entweder als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben mit bestimmten Obergrenzen von der Einkommensteuerpflicht ausgenommen worden sind bzw. steuermindernd geltend gemacht werden können. Dieser Entwurf für ein Pensionskassengesetz präzisiert die Vorstellungen des Bundes über die rechtlichen Rahmenbedingungen und Aufgaben der Pensionskassen. Der sehr umfangreiche Gesetzentwurf sieht im Interesse der später Anspruchsberechtigten äußerst enge und von staatlicher Aufsicht dominierte Grenzen für die zu errichtenden Pensionskassen vor. Es wird bezweifelt, ob eine derart tiefgreifende Reglementierung des Gegenstandes im Interesse der Anspruchsberechtigten notwendig ist.

Zu § 22:

Soweit hier bekannt ist, hat die teilweise Veranlagung des Vermögens der Pensionskassen in Grundstücken in der Schweiz bei einer etwas anderen Ge-

- 2 -

setzeslage zu ungünstigen Folgewirkungen auf dem Grundstücksmarkt (starke Preissteigerungen) geführt. Da in Österreich diesbezüglich noch keine Erfahrungswerte vorliegen, sollte diesem Problem besonderes Augenmerk geschenkt werden, damit bei ungünstigen Auswirkungen frühzeitig eine entsprechende Gesetzesänderung beschlossen werden kann.

Zu Abschnitt IV:

Bei der zu ändernden Bestimmung der Gewerbeordnung 1973 muß es statt "§ 1 Abs. 2 Z. 14" richtigerweise "§ 2 Abs. 1 Z. 14" lauten.

Zu Abschnitt VI:

Es wird als sachlich vertretbar erachtet, die gemäß § 6 des Körperschaftsteuergesetzes bisher gegebene uneingeschränkte Steuerbefreiung von Pensionskassen durch eine auf die Rechnungskreise beschränkte Steuerbefreiung zu ersetzen. Gleiches gilt auch für die beschränkte Steuerbefreiung von der Gewerbesteuer (Abschnitt VII) und der Vermögensteuer (Abschnitt VIII).

Zu Abschnitt IX:

Widersprüchlich und daher abzulehnen ist die Absicht des Finanzministeriums, einerseits die Pensionskassen vom Anwendungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes auszunehmen (Abschnitt III), andererseits jedoch für Beiträge an Pensionskassen die bisherige eingeschränkte Steuerbefreiung nach dem Versicherungssteuergesetz durch eine uneingeschränkte Steuerpflicht in Höhe von 2,5 v.H. der Beiträge zu ersetzen. Weiters ist es sachlich nicht vertretbar, einerseits die Beiträge an Pensionskassen bezüglich gemeinschaftlicher Bundesabgaben (veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer) und damit auch zu Lasten des Steueraufkommens der Länder und Gemeinden steuerlich zu begünstigen, andererseits aber erstmals der Versicherungssteuer, einer ausschließlichen Bundesabgabe, zu unterwerfen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinterberger